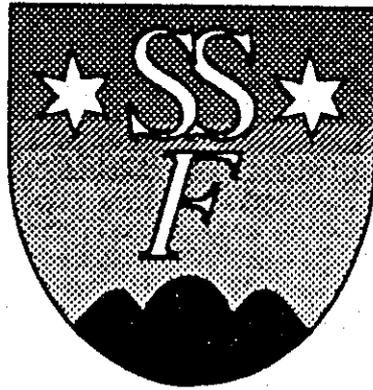


Gemeinde Saas-Fee



Reglement

zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

Reglement zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente der Gemeinde Saas-Fee

Die Urversammlung der Gemeinde Saas-Fee,

- eingesehen Art. 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- eingesehen Art. 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN);
- eingesehen das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978
- eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente, auf Antrag des Gemeinderates

beschließt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Aufgaben des Wehrdienstes

1 Unter Beachtung der Reihenfolge: Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte lautet der ständige Auftrag an die Feuerwehr von Saas-Fee:

- a. Rettung;
- b. Halten, Schützen;
- c. Löschen;
- d. Sicherheit beachten;
- e. Folgeschäden vermeiden;

2 Die Ortsfeuerwehr von Saas-Fee kann auch beigezogen werden:

- a. zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter;
- b. zum Ordnungsdienst, zur Verhinderung von Unfällen, anlässlich der örtlich öffentlichen Veranstaltungen;
- c. zu besonderen Ereignissen wie Transportunfälle, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben und andere Verkehrsunfälle.

3 Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Gemeinderat

- 1 Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates
- 2 Die Aufgaben des Gemeinderates sind:
 - a. die Feuerwehrkommission zu ernennen;
 - b. den Kommandanten, den Stellvertreter und die Offiziere zu ernennen, nach Anhörung der Feuerkommission;
 - c. den Sicherheitsbeauftragten zu ernennen;
 - d. die Höhe des Soldes festzulegen;
 - e. den Voranschlag des Feuerwehrdienstes zu beschließen;
 - f. den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps zu bestimmen;
 - g. die Behandlung von Einsprachen.

Art. 4 Feuerkommission

- 1 Die Feuerkommission besteht aus 5-7 Mitgliedern und wird jeweils zu Beginn einer Amtsperiode und für deren Dauer vom Gemeinderat gewählt. Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Feuerkommissionspräsidenten, welcher Mitglied im Gemeinderat ist;
 - b. dem Kommandanten des Feuerwehrkorps;
 - c. dem Sicherheitsbeauftragten;
 - d. Spezialisten, zur Vervollständigung der Kommission, welche vom Gemeinderat bestimmt werden;
 - e. dem Ortschef des Zivilschutzes.
- 2 Die Aufgaben der Feuerkommission sind:
 - a. vergewissern, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist;
 - b. Ernennung der Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten;
 - c. dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung der Offiziere zu unterbreiten;
 - d. den Voranschlag aufzustellen;
 - e. Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material zu machen.

Art. 5 Feuerkommissionspräsident

Der Präsident der Feuerkommission erhält vom Kommandanten die Informationen bezüglich Schäden, Übungen und Inspektionen. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.

Art. 6 **Feuerwehrkommandant**

Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze. Er ist überdies verantwortlich für:

- a. die Organisation des Alarms;
- b. die Kontrolle und den Unterhalt des Materials;
- c. die Erstellung der Berichte;
- d. die Vertretung der Feuerwehrleute und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

Art. 7 **Sicherheitsbeauftragter**

Der vom Gemeinderat ernannte Sicherheitsbeauftragte soll nach Möglichkeit vollamtlicher Gemeindeangestellter sein. Der Sicherheitsbeauftragte befasst sich im wesentlichen mit den vorbeugenden Brandschutzmassnahmen, den Bauten und Gebäudeinspektionen.

Art. 8 **Ortschef des Zivilschutzes**

Dem vom Gemeinderat ernannten Zivilschutz-Ortschef obliegen die Aufgaben laut den kantonalen Vorschriften.

Art. 9 **Gemeindepolizei**

Der Gemeindepolizei obliegen die Feuerpolizeiaufgaben laut den kantonalen Vorschriften.

3. Feuerwehrdienst und Finanzierung

Art. 10 **Dienstpflicht**

- 1 Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem 20. und 52. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.**
- 2 Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Art. 11 **Befreiung der Dienstleistung**

- 1 Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen, sind von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht befreit.
- 2 Von der Dienstleistung befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:

- a. die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Gemeindeschreiber;
- b. die Geistlichen und Ordensleute;
- c. die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
- d. die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
- e. das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
- f. die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes;
- g. die Ehegatten von Feuerwehrdienstleistenden, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben;
- h. die Polizeibeamten;
- i. nach 16 geleisteten Dienstjahren bei der obligatorischen Feuerwehr.

Art. 12 **Besondere Zwecksteuer**

- 1 Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben erhebt die Gemeinde jährlich eine besondere Zwecksteuer.
- 2 Diese Steuer wird von den Grundeigentümern erhoben und beträgt : **0.25 Promille** des Katasterwertes der Gebäude bis 1 Million und dazu über 1 Million 0.05 Promille, mindestens jedoch Fr. 20.--. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 25 des Dekretes vom 20.06.1996 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 18.11.1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelement.
- 3 Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6.10.1976 finden Anwendung.

4. Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtungen

Art.13 **Bestand und Gliederung des Feuerwehrkorps**

- 1 Der Sollbestand der Feuerwehr Saas-Fee beträgt 70 Personen, und er setzt sich zusammen aus:

a. 1 Kommandant	im Rang eines Hauptmannes
b. 1 Kommandant-Stv.	im Rang eines Oberleutnants
c. max. 5 Zugführer	im Rang eines Offiziers
d. 1 Materialwart	im Rang eines Feldweibels
e. 1 Fourier	im Rang eines Fouriers
f. max. 15 Gruppenführer	im Rang eines Unteroffiziers
g. max. 46 Soldaten	

- 2 Die Feuerwehr Saas-Fee wird in Züge aufgeteilt und arbeitet mit dem Zivilschutz von Saas-Fee zusammen.
- 3 Jährlich sind Mannschaftslisten vom Feuerwehrkommandanten zu erstellen und dem Gemeinderat abzugeben.

Art. 14 Material und Feuerwehrkorps

- 1 Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
- 2 Jeder Feuerwehreingeteilte soll einsatztauglich ausgerüstet sein, damit er vor Verletzungen, Hitze, Kälte und Nässe genügend geschützt ist. Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrmänner besteht aus:
 - a. Combinaison
 - b. Brandschutzjacke
 - c. Feuerwehrgurt mit Sicherheitskarabinerhaken
 - d. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
 - e. Arbeitshandschuhe
- 3 Für Spezialisten ist diese Ausrüstung, je nach Art der zugeteilten Aufgaben, sinnvoll zu ergänzen.

5. Instruktion

Art. 15 Übungen

- 1 Dem Kader ist im Januar ein Jahresprogramm abzugeben. Mindestens zwei Wochen vor Übungsbeginn sind die Übungsteilnehmer schriftlich einzuladen.
- 2 Alle Feuerwehrleute können zu 4 Übungen pro Jahr aufgeboden werden, Kader und Atemschutzträger zu 6-8 Übungen pro Jahr. Das Kader kann zusätzlich zu Übungen/Rapporten eingeladen werden.
- 3 Die Übungsteilnahme ist für alle eingeteilten Personen obligatorisch. Kann eine Person an der Übung nicht teilnehmen, muss vor Übungsbeginn dem Kommandanten eine schriftliche Entschuldigung abgegeben werden. Folgende Gründe gelten als Entschuldigung:
 - a. Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis);
 - b. Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis);
 - c. schwere Krankheit oder Tod eines Familienangehörigen;
 - d. Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz.
- 4 Gemeinsame Übungen sollen in sinnvollen Abständen durchgeführt werden, insbesondere mit:

- a. dem Zivilschutz
- b. den Nachbarfeuerwehren
- c. der Stützpunktfeuerwehr
- d. dem Samariterverein

Art. 16 Kurse

- 1 Zur Ausbildung der Gemeindefeuerwehr werden Kurse, Übungen und Rapporte gemäß den Weisungen des KFI sowie auf Empfehlung des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes durchgeführt.
- 2 Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren.
- 3 Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigt. Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf.

6. Organisation des Alarms

Art. 17 Mittel und Ablauf der Alarmierung

Der Alarm soll in der Regel mittels Telefon 118 via Alarmzentrale ausgelöst werden. In Ausnahmefällen kann der Alarm mittels Feuersirene oder den Dorfglocken ausgelöst werden.

Art. 18 Brandentdeckung

- 1 Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Räume auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen.
- 2 Er muss sofort die Alarmzentrale Tel. **118** alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt:
 - a. seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von wo er anruft;
 - b. die Größe des Ereignisses;
 - c. die betroffene Gemeinde und die nähere Bezeichnung des Ereignisortes;
 - d. beim Entweichen von gefährlichen Stoffen ist die Art des Stoffes und falls bekannt, die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges zu melden.
- 3 Bis zur Ankunft der Feuerwehr sind alle Anwesenden, unter Einhaltung der persönlichen Sicherheit, verpflichtet, Hilfe zu leisten. Nötigenfalls kann der Einsatzleiter die Mithilfe von Personen, die nicht in

der Feuerwehr eingeteilt sind, beanspruchen. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Art. 19 Alarmquittierung

- 1 Der Einsatzleiter muss sofort nach dem Ausrücken der Alarmzentrale seinen Einsatz quittieren.
- 2 Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie über die Alarmzentrale 118 alarmiert worden ist, so muss der Einsatzleiter die Alarmzentrale sofort über den erfolgten Einsatz informieren.

7. Einsatz

Art. 20 Einsatzleiter

- 1 Auf dem Schadenplatz ist der Ortsfeuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder der ersteintreffende Offizier der Einsatzleiter.
- 2 Sind diese abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr das Kommando. Das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung nötig wird.
- 3 Der Einsatzleiter:
 - a. ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute;
 - b. muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
 - c. ist für die Wiederinstandsetzung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind.

Art. 21 Fremdhilfe

- 1 Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Ereignisses als ungenügend erweisen, kann der Einsatzleiter fremde Hilfe anfordern:
 - a. Zivilschutz von Saas-Fee;
 - b. Samariterverein von Saas-Fee;
 - c. B-Stützpunktfeuerwehr von Saas-Grund;
 - d. C-Stützpunktfeuerwehr von Visp (Chemieereignis);
 - e. Nachbarfeuerwehren;
 - f. sonstige einsatzspezifische Mittel (Helikopter, Autokran, etc.).
- 2 Beim Einsatz von Fremdhilfe ist die Gemeindebehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Sold

Art. 22 Entschädigung

- 1 Jeder, der an Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen teilnimmt, hat Anspruch auf Sold.
- 2 Der Gemeinderat legt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes fest.
- 3 Der Feuerwehrkommandant erhält für seine Aufwendungen einen zusätzlichen Pauschalbetrag. Der Betrag wird vom Gemeinderat festgelegt.

9. Versicherungen

Art. 23 Gemeinde

- 1 Die Gemeinde versichert die Feuerwehrleute und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall.
- 2 Eine Kollektivversicherung, welche beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen wird, geht zu Lasten der Gemeinde.

Art. 24 Feuerwehrkommandant

- 1 Der Feuerwehrkommandant hat jährlich dem KFI bis zum 20. Januar die ausgefüllten Bestandesformulare zuzusenden.
- 2 Bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftritt, hat der Feuerwehrkommandant sofort das KFI zu benachrichtigen. Auch Unfälle, welche durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden, sind zu melden.

10. Brandverhütung

Art. 25 Grundsatz

Die Maßnahmen zur Brandverhütung und die vorbeugenden Brandschutzmassnahmen sind im kantonalen Recht geregelt. Die Grundlagen des vorbeugenden Brandschutzes basieren auf den Vorschriften des kantonalen Feuerinspektorates.

11. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 26 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen und Ernstfällen

Aufgebotene Personen, die an Übungen und Ernstfällen unentschuldigt fernbleiben oder den Ort vorzeitig verlassen, müssen eine Busse zwischen Fr. 20.– und Fr. 100.– bezahlen.

Als Entschuldigung gilt:

- a. Krankheit oder Unfall des Wehrmannes (ärztliches Zeugnis);
- b. Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis);
- c. schwere Krankheit oder Tod eines Familienangehörigen;
- d. Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz;
- e. Ortsabwesenheit bei ernstfallmässigen Einsätzen.

Art. 27 Disziplin an Übungen und Einsätzen

1 Verstöße gegen die Disziplin während den Übungen und Einsätzen können wie folgt bestraft werden:

- a. Verweis;
- b. Soldverweigerung;
- c. Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz;
- d. Geldbusse bis zu Fr. 80.–.

2 Für die Bestrafung ist der Feuerwehrkommandant und das involvierte Kadermitglied zuständig. Innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe kann der Entscheid beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 28 Zuwiderhandlung

1 Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglementes zuwiderhandelt oder nachweislich falsche Informationen angibt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft.

2 Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.

Art. 29 Zwecksteuer

1 Die in Artikel 12 dieses Reglementes vorgesehene Zwecksteuer wird erstmals für das Jahr 1997 erhoben.

2 Die Rechnungsstellung der **Zwecksteuer** erfolgt einmal jährlich oder in Ratenzahlungen auf den vom Gemeinderat festgelegten Abrechnungsterminen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

- 3 Gegen die Rechnungsstellung kann innerhalb von 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 30 Fehllarm

Für den ersten Fehllarm pro Jahr werden Fr. 50.– verlangt. Für jeden weiteren Fehllarm werden die Einsatzkosten verrechnet.

Art. 31 Rechtsmittelbelehrung

- 1 Gegen Verweis und Bussenverfügung des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen ab Zustellung mittels Berufung beim Bezirksgericht angefochten werden. Artikel 176 ff der kantonalen Strafprozessordnung sind anwendbar.
- 2 Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen ab Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege findet Anwendung.

Art. 32 Inkrafttreten

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 17. November 1986 der Gemeinde Saas-Fee.
- 2 Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 1. April 1997.
Genehmigt von der Urversammlung am 14. April 1997
Homologiert durch den Staatsrat am 19. November 1997

Der Gemeindepräsident:

Claude Bumann

Die Schreiberin:

Irmine Imseng